

des 10. Jahrhunderts³⁵ auf einer ursprünglich leergebliebenen Seite nachgetragen, ist sie im Gegensatz zur Überlieferung aus Lausanne somit als zeitgenössisch zu den Ereignissen selbst anzusprechen. Offenkundig ist jedoch, daß uns mit ihr ein formal nicht unproblematischer Text vorliegt, der in logisch nicht stimmiger Weise generalisierend-formelhafte und individuell auf ein Einzelereignis bezogene Elemente in sich vereinigt: Eine formelhaft gehaltene Oboedienzpromissio für die Kirche von Besançon (Satz 2), eingebettet in Verfahrensweisungen (Satz 1 und 3, letzterer mit konkreter Jahresangabe), schließlich eine Subscriptio, in der ein formelhaftes *ille* und ein individueller Personenname nebeneinanderstehen (Satz 4).

Sicherlich ist nicht diese neuaufgefundene Promissio, sondern der seit langem bekannte und mit vergleichbaren Promissiones zusammen überlieferte Eid³⁶ jener Text gewesen, den Hieronymus bei seiner Bischofsweihe

Kombination noch in drei weiteren burgundischen Handschriften der Zeit um 900 herum enthalten und fast nur in diesem Zusammenhang wird die Handschrift üblicherweise genannt, vgl. weiterführend zuletzt Horst Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftreten bis in die neuere Zeit, 3 Bde. (Schriften der MGH 24, 1972–1974) S. 412 und 644 mit Anm. 55 sowie Hubert Mordek, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 179 Anm. 387. Als umfangreichere und geschlossene Texteinheiten wären ferner noch zu verzeichnen der Liber ecclesiasticorum dogmatum des Gennadius von Marseille und ein größeres Reihenzexzerpt aus den pseudoisidorischen Dekretalen mit ausführlicher Capitulatio (fol. 70 va – 78 rb + 91 bzw. 19 va–63 ra).

³⁵ Mit Sicherheit vor Augen gehabt haben die Promissio bislang nur Paul Fourrier-Gabriel Le Bras, Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Decret de Gratien 1 (Bibliothèque d'Histoire du Droit 4, 1931), die mit Verweis auf fol. 90 (also auf die Promissio mit ihrer Jahresangabe) vermerken, der Codex habe um die Mitte des 10. Jahrhunderts einem Bischof von Belley namens Hieronymus gehört (S. 217, vgl. aber auch S. 312f.). – Sofern Hieronymus von Belley tatsächlich mit dem gleichnamigen Notar und Kanzler Rudolfs I. und Rudolfs II. identisch sein sollte (vgl. oben Anm. 32), ist die Promissio jedenfalls nicht von seiner eigenen Hand geschrieben, die Schieffer (wie Anm. 19) S. 44 im Eschatokoll der ersten italienischen Königsurkunde Rudolfs II. nachgewiesen hat (Faksimile im Archivio paleografico italiano 9, facs. 38, Tafel 27).

³⁶ Zur Überlieferung der seit langem bekannten Promissio, die sich vom Formalen her bruchlos in die Reihe der bekannten Promissiones einfügt, vgl. oben Anm. 33. Gegen die Annahme, der neuaufgefundene Text könne u. U. eine 'echte' Promissio des Hieronymus darstellen, spricht vieles: das formelhafte *ille* statt des Bischofsnamens in der eigentlichen Promissio (Satz 2) und neben ihm in der Subskriptions-Zeile (Satz 4), die Tatsache, daß die Subscriptio nicht unter der Formel selbst erfolgt, sondern unter einer von Verfahrensweisungen eingekleideten Promissions-Formel (die man in dieser Form Hieronymus zur Unterschrift vorgelegt haben sollte?), schließlich die Formulierung *ab eo die, quo ordinatus fuero* im Text der eigentlichen Promissio (vgl. hierzu unten S. 58 f. mit Anm. 39).